

Lösungsvorschlag zur Orientierungsklausur im Strafrecht vom 3. 7. 2009

Erster Tatkomplex: Der Überfall auf F

A. Strafbarkeit wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212 I, 22, 23 I¹ StGB²

Durch den Stich mit dem Taschenmesser in die Magengegend könnte sich D wegen versuchten Totschlags strafbar gemacht haben. Dies setzt einen Tatentschluss des Täters und ein unmittelbares Ansetzen zur Tatbestandsverwirklichung voraus.

I. Tatentschluss

D wollte dem F nur eine schmerzhaft Abreibung verpassen. Dies spricht angesichts der höheren Hemmschwelle gegen einen Tötungsvorsatz. Auch lässt sich aus dem Vorgehen kein Indiz für ein zumindest billigendes Inkaufnehmen des Todes gewinnen.

II. Ergebnis

Mangels Tatentschluss ist eine Strafbarkeit wegen versuchten Totschlags gem. §§ 212 I, 22, 23 I nicht gegeben.

B. Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 3, 5

D könnte sich aber wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 3, 5 strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

Indem D den F mit der Faust niederschlug und mit dem Messer in die Magengegend stach, könnte der den Tatbestand der §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 3, 5 verwirklicht haben

1. Objektiver Tatbestand, § 223 I

Eine körperliche Misshandlung, d.h. jedes üble, unangemessenes Behandeln, das entweder das körperliche Wohlbefinden oder die körperliche Unversehrtheit nicht nur unerheblich

¹ Ein versuchter Mord aus niederen Beweggründen ließe sich hier auch prüfen. Angesichts des (offensichtlich) mangelnden Tötungsvorsatzes bietet es sich aber an, die Prüfung nicht zu kompliziert zu gestalten.

² Sofern nicht anders benannt sind folgende §§ solche des StGB.

beeinträchtigt³, hat D kausal und obj. zurechenbar begangen. Eine Gesundheitsschädigung, d.h. jedes Hervorrufen oder Steigern eines wenn auch nur vorübergehenden pathologischen Zustands⁴, ist aufgrund der Heilbedürftigkeit ebenfalls zu konstatieren. Der objektive Tatbestand ist erfüllt.

2. Subjektiver Tatbestand, § 223 I

D verwirklichte die körperliche Misshandlung und die Gesundheitsschädigung wissentlich und willentlich und damit mit *dolus directus* 1. Grades (Absicht).

3. Qualifikation, § 224

Es kommen drei Qualifikationstatbestände in Betracht, die subjektiv und objektiv vorliegen müssen.

a. Nr.2: „mittels einer Waffe oder eines anderen gefährlichen Werkzeugs“

Die Verwendung des Taschenmessers könnte den Tatbestand der Variante Nr. 2 erfüllen. Zwar handelt es sich bei dem Messer nicht um eine Waffe, da sie nicht dazu bestimmt ist, erhebliche Verletzungen von Menschen zu verursachen⁵. Es könnte sich aber um ein gefährliches Werkzeug handeln. Ein gefährliches Werkzeug iSd § 244 I Nr. 2, ist ein Werkzeug, das nach seiner objektiven Beschaffenheit und nach der Art seiner Benutzung im Einzelfall geeignet ist, erhebliche Verletzungen zuzufügen⁶. Der Stich in die Magengegend macht das Taschenmesser zu einem gefährlichen Werkzeug, da es zu schweren Verletzungen innerer Organe und zu heftigem Blutverlust führen kann. D war sich dessen beim Einsatz des Messers bewusst, so dass der Tatbestand von Nr. 2 erfüllt ist.⁷

b. Nr. 3: „mittels eines hinterlistigen Überfalls“

Zwar begeht D einen Überfall, d.h. einen „Angriff auf den Verletzten, dessen er sich nicht versieht und auf den er sich nicht vorbereiten kann“⁸, dieser geschieht aber nicht hinterlistig, da D dem F offen feindlich gegenübertritt und nicht „planmäßig seine Verletzungsabsicht verbirgt“⁹.

c. Nr. 5: „mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung“

Es stellt sich schließlich die Frage, ob insbesondere der Messerstich in die Magengegend eine das Leben gefährdende Behandlung darstellt. Uneinigkeit besteht, ob diese konkret

³ Fischer StGB (56. Aufl. 2009) § 223 Rn. 3a.

⁴ Fischer StGB § 223 Rn. 6.

⁵ Fischer StGB § 224 Rn. 9d.

⁶ Vgl. Fischer StGB § 224 Rn. 9. Die Definition des „gefährlichen Werkzeugs“ erfolgt im StGB nicht einheitlich. Die für § 224 I Nr. 2 anerkannte Definition ist in anderem Zusammenhang nicht brauchbar, da das Merkmal der „konkreten Verwendung“ oft nicht passt, siehe z.B. § 244 I Nr. 1 a).

⁷ Bei Qualifikationen und Regelbeispielen müssen alle denkbaren Tatbestände bzw. Beispiele geprüft werden. Dies ist in der Praxis sowohl für die Strafzumessung als auch aus beweistechnischen Gründen relevant. Zudem kann es im Gutachten für die Konkurrenzen von Bedeutung sein. Zur Problematik der Regelbeispiele im Rahmen der Konkurrenzen vgl. Rengier, Neues zu schweren Diebstahlsfällen und §§ 123, 303 StGB in: JuS, 2002, 850 und das dort besprochene Urteil BGH NJW 2002, 150.

⁸ Fischer StGB § 224 Rn. 10.

⁹ Fischer StGB § 224 Rn. 10.

(Nr. 5 als Gefährdungsdelikt) oder abstrakt (als „Eignungsdelikt“) zu ermitteln ist. Wichtig ist, dass nach beiden Ansichten auf die Eignung, nicht aber auf eine tatsächlich eingetretene Gefahr abzustellen ist¹⁰. Die Tatsache, dass die Ärzte keine Todesgefahr feststellen konnten, ist daher nur insofern relevant, als dass dies ein Indiz für die (Un-) Gefährlichkeit der Behandlung darstellt. Für eine konkret gefährliche Behandlung spricht die Tatsache, dass Nr. 1-4 auch konkrete Gefährlichkeiten normieren. Für eine weite Strafbarkeit (generelle Eignung) spricht aber, dass die Fälle der konkret gefährlichen Behandlung bereits durch den versuchten Totschlag ausreichend abgedeckt sind. Folgt man der weiten Interpretation, so ist zu klären, ob ein Stich in die Magengegend generell geeignet ist, das Leben zu gefährden. Zwar ist die Klinge nur 7 cm lang. Ein Stich in die Magengegend droht aber innere, lebenswichtige Organe zu verletzen und verwirklicht daher Nr. 5 (a.A. mit Hinweis auf die mA oder auf die kurze Klinge vertretbar).

II. Rechtswidrigkeit

Die Rechtswidrigkeit ist durch die Verwirklichung des Tatbestands indiziert. Rechtfertigungsgründe sind nicht ersichtlich.

III. Schuld

D handelte schuldhaft.

IV. Ergebnis

D hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, (5) strafbar gemacht.

C. Strafbarkeit wegen Sachbeschädigung gem. § 303 I

Das Trikot des F wurde beschädigt, da durch den Stich und das Blut eine nicht ganz unerhebliche Verletzung der Substanz hervorgerufen wurde, durch welche die Brauchbarkeit beeinträchtigt wurde¹¹. Dies geschah mit zumindest sachgedanklichem Mitbewusstsein¹² und war rechtswidrig und schuldhaft.

¹⁰ Fischer StGB § 244 Rn. 12.

¹¹ Fischer StGB § 303 Rn. 6.

¹² Dazu Wessels/Beulke, Strafrecht AT (38. Aufl. 2008) Rn. 240.

Zweiter Tatkomplex: Das Geschehen im Wohnhaus

A. Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruch gem. § 123 I Alt. 1

D könnte sich durch das Hineinklettern eines Hausfriedensbruchs gem. § 123 I Alt. 1 strafbar gemacht haben.

I. Tatbestand

Dazu müsste D vorsätzlich in eine Wohnung eingedrungen sein.¹³ D hat gegen den Willen des Hausrechtsinhabers¹⁴ die Wohnung betreten. Dies geschah auch willentlich und wissentlich. Der Tatbestand ist erfüllt.

II. Rechtswidrigkeit

Angesichts der Tatsache, dass die Angreifer bereits die Suche nach D beendet hatten, liegt weder ein gegenwärtiger Angriff (§ 32) noch eine gegenwärtige Gefahr (§ 34) vor. Rechtfertigungsgründe sind damit objektiv nicht gegeben.

III. Erlaubnistatumsstandsirrtum (ETI)¹⁵

Zwar lag eine Rechtfertigungslage objektiv nicht vor, D hat sich aber vorgestellt, er würde noch verfolgt. Er könnte sich damit eine Rechtfertigungslage iSd § 32 oder § 34 vorgestellt haben.

D stellte sich einen gegenwärtigen rechtswidrigen Angriff (§ 32 II) vor. Selbst bei tatsächlichem Vorliegen dieses Angriffs hätte D hier aber nicht das Recht gehabt, Rechtsgüter Unbeteiligter zu beeinträchtigen¹⁶.

Nach der Vorstellung des D hätte die Verfolgung aber die Voraussetzungen des § 34 S. 1¹⁷ erfüllt, da diese einen Zustand, in dem aufgrund tatsächlicher Umstände die Wahrscheinlichkeit des Eintritts eines schädigenden Ereignisses¹⁸ besteht, d.h. eine Gefahr darstellt. D hielt die Verfolgung zudem für noch andauernd und daher gegenwärtig. Schließlich steht die Handlung (Verletzung des Hausrechts) auch im angemessenen Verhältnis zum drohenden Schaden und wäre, das tatsächliche Vorliegen vorausgesetzt, gerechtfertigt.¹⁹

¹³ Das Merkmal der Rechtswidrigkeit ist nach allg. Ansicht nur ein Verweis auf mögliche Rechtfertigungsgründe.

¹⁴ Zu den Voraussetzungen vgl. *Fischer* § 123 Rn. 14.

¹⁵ Die Einordnung des Erlaubnistatumsstandsirrtums (ETI) in der Falllösung (auch Erlaubnistatbestandsirrtum genannt) ist angesichts der vielen verschiedenen Ansichten zur rechtlichen Einordnung nicht ganz leicht. Folgt man, wie vorliegend, der h.M., so ist eine Prüfung im Anschluss an die Rechtswidrigkeitsprüfung zu empfehlen, da so eine fließende Überleitung möglich ist.

¹⁶ Zu Ausnahmen siehe *Sch/Sch/Perron* (27. Aufl. 2006) § 32 Rn. 32.

¹⁷ Es ließe sich überlegen, ob nicht auch § 904 BGB zur Anwendung kommen könnte. Dieser wäre in der Prüfung vor § 34 zu erörtern. Dagegen spricht allerdings, dass § 904 von „Einwirkung“ auf Sachen spricht, § 123 aber das über vermögensrechtliche Aspekte hinausgehende Hausrecht schützt.

¹⁸ *Fischer* StGB § 34 Rn. 3.

¹⁹ Beim ETI ist Vorsicht geboten. Vielen Bearbeitern ist der Meinungsstreit des ETI bekannt. Das führt in Klausuren oft dazu, dass sich die Bearbeiter auf den Meinungsstreit stürzen ohne vorher subsumiert zu haben, ob nach der Vorstellung des Täters ein Rechtfertigungsgrund überhaupt einschlägig ist.

Umstritten ist aber, wie der ETI rechtlich einzuordnen ist²⁰. Die früher vertretene strenge Vorsatztheorie, die das Unrechtsbewusstsein als Teil des Vorsatzes einordnet, ist nicht mehr vertretbar, da § 17 diesen Fall normiert. Zum selben Ergebnis kommt die modifizierte Vorsatztheorie, die das „Bewusstsein der Sozialschädlichkeit“ als Teil des Vorsatzes definiert. Die strenge Schuldtheorie ordnet den ETI dem § 17 zu²¹, verkennt aber, dass der Täter anders als bei § 17 über Tat“umstände“ irrt und nicht etwa eine falsche rechtliche Wertung vornimmt. Daher kommen die modifizierten Schuldtheorien im Ergebnis zu einer Verneinung des Vorsatzelementes. Nach der Lehre der neg. Tatbestandsmerkmale wird gem. § 16 I S. 1 in direkter Anwendung der Vorsatz verneint, die eingeschränkte Schuldtheorie ieS wendet § 16 I S.1 an und schließt das Vorsatzunrecht aus. Die rechtfolgenverweisende eingeschränkte Schuldtheorie (hM) wendet nur die Rechtsfolgen des § 16 I S. 1 an und verneint die Vorsatzschuld.²² Ist nur die Strafbarkeit des Einzeltäters zu ermitteln, ist ein Streitentscheid zwischen den eingeschränkten Schuldtheorien entbehrlich. Im Ergebnis ist D nicht gem. § 123 I Alt. 1 zu bestrafen.

IV. Ergebnis

Keine Strafbarkeit gem. § 123 I Alt. 1.

B. Strafbarkeit wegen Hausfriedensbruchs durch Unterlassen gem. §§ 123 I Alt 1, 13 I²³

Zwar wurde D nicht zum Verlassen der Wohnung aufgefordert, so dass Alt. 2 nicht einschlägig ist. Es kann aber eine Unterlassenstrafbarkeit gegeben sein, da D sich noch etwas in der Wohnung aufgehalten hat. Zunächst erscheint es fraglich, ob ein Eindringen durch Unterlassen möglich ist. Der Begriff „Eindringen“ ist aktivitätsgeprägt, so dass Zweifel im Hinblick auf eine Entsprechung (§ 13 I) bestehen. Auch normsystematische Gründe sprechen gegen ein Eindringen durch Unterlassen²⁴. Schließlich regelt Alt .2 den Fall des Verweilens. Weiterhin erscheint fraglich, ob eine Garantenstellung besteht, wofür einzig Ingerenz in Betracht kommt. Dies hängt davon ab, wie der ETI oben behandelt wurde. Jedenfalls aber hat D kein Vorsatz bzgl. einer Ingerenzgarantenstellung. Schließlich hielt D sein Verweilen in der Wohnung für gerechtfertigt, so dass der ETI auch hier einschlägig wäre. Eine Strafbarkeit gem. §§ 123 I Alt. 1, 13 ist demnach abzulehnen.

C. Strafbarkeit wegen Diebstahls in einem besonders schweren Fall gem. §§ 242 I, 243 I S. 2 Nr. 1, 5

Durch das Mitnehmen der Kette könnte D einen Diebstahl in einem besonders schweren Fall begangen haben.

²⁰ Für einen ausführlichen Überblick siehe *Wessels/Beulke* Rn. 468 ff.

²¹ Mit der Konsequenz, dass die Vermeidbarkeit des Irrtums von Bedeutung ist.

²² Stets beachtet werden sollte, dass damit eine Strafbarkeit wegen eines Fahrlässigkeitsdelikts unberührt bleibt (bei § 123 I aber ohne Bedeutung)

²³ Dies muss im vorliegenden Fall nicht zwangsläufig gesehen werden, wird aber positiv bewertet.

²⁴ Dazu *Kindhäuser* Strafrecht BT I (4. Aufl. 2009) § 33 Rn. 29 ff.

I. Tatbestand

Bei der Kette handelt es sich um eine fremde, bewegliche Sache, da diese nicht im Alleineigentum des D und nicht herrenlos²⁵ war. Da sich diese in der Wohnung des W befand, hatte dieser zunächst Gewahrsam, da er einen generellen Herrschaftswillen bzgl. der Gegenstände in seiner Wohnung hat und ihm die Sachherrschaft nach der Verkehrsauffassung zukommt. Durch das Einstecken in die Innentasche der Jacke (Gewahrsamsenklaue) hat D eigenen Gewahrsam begründet. Der Wechsel des Gewahrsams erfolgte gegen den Willen des W und damit „durch Bruch“. Eine Wegnahme lag daher vor. Der objektive Tatbestand des § 242 ist damit erfüllt.

D handelte vorsätzlich und mit Enteignungsvorsatz, da er W dauerhaft aus seiner Eigentumsstellung verdrängen wollte. Einzig fraglich ist, ob er mit Aneignungsabsicht handelte. Da er die Kette noch am selben Abend verschenken wollte und ansonsten kein Geschenk gekauft hätte, ist zu klären, ob D mit Selbstaneignungs- oder Drittaneignungsabsicht handelte. Da die Aneignung nicht dauerhaft sein muss, könnte man die Schenkung als Selbstaneignung ansehen, da sich D eine Eigentümerstellung anmaßt.²⁶ Da sich D aber nicht einmal eigene Aufwendung erspart²⁷ und nur ein „Luxusgeschenk“ macht, erscheint es vorzugswürdig, eine Drittaneignungsabsicht anzunehmen. Die angestrebte Zueignung ist zudem rechtswidrig, da ersichtlich kein fälliger und einredefreier Anspruch besteht.

Ein vollendeter Diebstahl liegt bereits durch das Einstecken der Kette vor.

II. Rechtswidrigkeit und Schuld

Bzgl. des Diebstahls handelte D rechtswidrig und schuldhaft.

III. Strafzumessung, § 243 S. 2 Nr. 1, 5

Es ist weiterhin zu klären, ob eine Strafschärfung durch Verwirklichung eines Regelbeispiels vorliegt. Zwar ist D in ein Gebäude eingedrungen. Dies geschah aber nicht „zur Ausführung“ der Tat. Nr. 1 ist nicht einschlägig. Die antike Kette mag ggf. von geschichtlicher Bedeutung sein, ist aber nicht öffentlich ausgestellt.

IV. Ergebnis

D hat sich nur wegen Diebstahls gem. § 242 I strafbar gemacht.

²⁵ Das Merkmal „herrenlos“ ist eine Gefahrenquelle in Anfängerklausuren. Herrenlos darf nicht mit Gewahrsamsverlust verwechselt werden. Herrenlos sind Sachen, an denen der Eigentümer bewusst das Eigentum aufgegeben hat oder z.B. wilde Tiere.

²⁶ Rengier, Strafrecht BT I (11. Aufl. 2009) Rn 72 ff.

²⁷ Sch/Sch/Eser § 242 Rn. 57.

D. Strafbarkeit wegen Diebstahls mit Waffen und Wohnungseinbruchsdiebstahls gem. §§ 242 I, 244 I Nr. 1 a), b), Nr. 3²⁸

Der von D begangene Diebstahl könnte aber gem. §§ 242 I, 244 I Nr. 1 a), b), Nr. 3 qualifiziert sein.

I. Tatbestand

Der Grundtatbestand des § 242 I ist erfüllt (s.o). Der Wohnungseinbruchsdiebstahl scheitert daran, dass beim Eindringen noch kein Diebesplan vorlag. Das Taschenmesser ist zwar keine Waffe (s.o), kann aber ein gefährliches Werkzeug iSd Nr. 1 a) darstellen. Fraglich ist, wie dieses im Rahmen des § 244 zu definieren ist.²⁹ Es ließe sich in einer subjektiven Interpretation auf die Verwendungsabsicht abstellen. Systematisch überzeugt dies angesichts der Nr. 1 b) nicht. Auch eine objektive Betrachtung ist nicht unproblematisch, da das Merkmal der Gefährlichkeit ohne konkreten Einsatz des Werkzeugs kaum zu beurteilen ist. Diese Ungewissheit lässt sich zumindest insofern einschränken, als dass man bei Gegenständen, die waffenähnlich sind, eine abstrakte Gefährlichkeit und eine Gefährlichkeit im Rahmen einer Diebstahlshandlung annimmt.³⁰ So fällt das Messer unter § 244 I Nr. 1 a), da es schnell einsetzbar ist und schwere Verletzungen hervorrufen kann. (a.A. gut vertretbar) Dieses hat D auch bewusst bei sich geführt. Nr. 1 a) ist demnach verwirklicht.

Da D das Messer in der Beendigungsphase eingesetzt hat, spricht vieles dafür, dass er auch eine Verwendungsabsicht iSd Nr. 1 b) hatte. Allerdings erscheint es fraglich, ob ein Beisichführen mit Verwendungsabsicht in der Beendigungsphase ausreichend ist.³¹ Anders als bei Nr. 1 a) kommt es bei Nr. 2 b) nicht auf das Merkmal des Beisichführens an, sondern auf die subjektive Widmung als Nötigungsmittel. Daher bietet sich eine restriktive Interpretation an, die einen Verwendungsentschluss nach Vollendung als nicht mehr erfasst ansieht.³² Ansonsten drohten zudem die Voraussetzungen (Beutesicherungsabsicht) des § 252 umgangen zu werden. Nr. 1 b) ist demnach nicht verwirklicht.

II. Ergebnis

D hat sich gem. §§ 242 I, 244 I Nr. 1 a) wegen Diebstahls mit Waffen strafbar gemacht.

²⁸ Die Qualifikationsprüfung kann auch gemeinsam mit der Prüfung des Grundtatbestands erfolgen. Ist diese allerdings kompliziert und kommen Regelbeispiele in Betracht, so kann die Prüfung geteilt werden, um Unübersichtlichkeit zu vermeiden.

²⁹ Eine überzeugende Lösung oder gar h.M. ist hierfür nicht festzustellen. Es kommt daher in der Klausur darauf an, die wichtigsten Ansichten zu präsentieren, die Schwächen der Ansätze aufzuzeigen und sich dann mit vertretbaren Argumenten für eine Ansicht zu entscheiden. Wichtig ist dann eine saubere Subsumtion.

³⁰ Für einen Überblick vgl. *Fischer StGB* § 244 Rn. 8 ff.

³¹ So *Sch/Sch/Eser* § 244 Rn. 20; BGH *NStZ-RR* 2003, 202.

³² *SK/Hoyer* § 244 Rn. 28.

Dritter Tatkomplex: Die Tötung des W

A. Strafbarkeit wegen Verdeckungsmords gem. §§ 212 I, 211 II³³ Gr. 3 Alt. 2

Durch das fünfmalige Zustechen in die Brustgegend, um unerkannt fliehen zu können, könnte sich D wegen eines Verdeckungsmords strafbar gemacht haben. Der Tod des W ist eingetreten und dem D auch kausal und objektiv zurechenbar. Da er den Todeserfolg „billigend in Kauf“ nahm, handelte er zudem mit Eventualvorsatz. Fraglich ist aber, ob auch eine qualifizierte Tötung aufgrund von Verdeckungsabsicht vorlag. Es kam dem D zwar darauf an, unerkannt zu verschwinden und damit seine Täterschaft zu verdecken³⁴. Problematisch könnte aber sein, ob ein Täter mit Verdeckungsabsicht handeln kann, wenn er bzgl. der Tötung nur mit Eventualvorsatz handelte. Hier ist zu differenzieren. Ist der Todeseintritt relevant dafür, dass die Tat nicht aufgeklärt wurde (etwas weil das Opfer den Täter persönlich kennt), so ist Eventualvorsatz bzgl. der Tötung nicht ausreichend. Ist es für die Verdeckung der Tat, wie im vorliegenden Fall, aber irrelevant, ob das Opfer überlebt oder nicht, so ist Verdeckungsabsicht zu bejahen, da der Täter weiß, dass sein Vorgehen die für ihn erstrebte Geheimhaltung garantiert³⁵. Da D auch rechtswidrig und schuldhaft handelte, ist eine Strafbarkeit wegen Verdeckungsmord gem. §§ 212 I, 211 II Gr. 3 Alt. 2 gegeben.

B. Strafbarkeit wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, 5

Durch die Stiche hat D ebenfalls eine gefährliche Körperverletzung begangen, da im Tötungsvorsatz der Verletzungsvorsatz mit enthalten ist. Die Körperverletzung tritt aber hinter dem Verdeckungsmord zurück.

Gesamtergebnis und Konkurrenzen

D hat sich wegen gefährlicher Körperverletzung gem. §§ 223 I, 224 I Nr. 2, (5) in Tateinheit (§ 52) mit Sachbeschädigung gem. § 303 I strafbar gemacht. Dazu in Tatmehrheit (§ 53) stehen ein Diebstahl mit Waffen gem. §§ 242 I, 244 I Nr.1. a) und der Verdeckungsmord gem. §§ 212 I, 211 II Var. 9. Der einfache Diebstahl tritt hinter dem Diebstahl mit Waffen (Spezialität) zurück.

³³ Durch das Mitzitiern des § 212 macht der Bearbeiter deutlich, dass er Mord entgegen der (noch) ständigen Rspr. als Qualifikation des Totschlags ansieht.

³⁴ Vgl. *Kindhäuser* BT I § 2 Rn. 42.

³⁵ Vgl. *Fischer* StGB § 211 Rn. 33.